

# Ergänzungsleistungen

DOKUMENTATION EL-REFORM



# INHALTSVERZEICHNIS

Seite 3	<b>Ergänzungsleistungen zur AHV/IV</b>
Seite 3	<b>EL – Grundlagen</b>
	Voraussetzungen
	Finanzierung
	Anmeldung
	Berechnung und Höhe der EL
Seite 4	Anerkannte Ausgaben
	Anrechenbare Einnahmen
Seite 4	<b>EL-Reform per 1.1.2021</b>
	Die wichtigsten Massnahmen im Überblick
Seite 5	<b>Anhebung Mietzinsmaxima</b>
Seite 6	Mietzinsbeispiele
Seite 7	<b>Stärkere Berücksichtigung des Vermögens</b>
	Vermögensobergrenze
	Senkung des Vermögensfreibetrags
	Vermögensverzehr
Seite 8	Vermögensverzicht
	Rückerstattungspflicht der Erben
Seite 8	<b>Tatsächliche Ausgaben für Krankenkassenprämie</b>
Seite 9	<b>Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern</b>
	<b>Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren</b>
	<b>Anrechnung von 80% des Erwerbseinkommens des Ehegatten</b>
Seite 10	<b>Anpassung der Berechnung für Heimbewohner</b>
	<b>EL-Mindestbetrag</b>
	<b>Massnahmen in der 2. Säule für ältere Arbeitslose</b>
Seite 11	<b>Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz</b>
	<b>Karenzfrist</b>
	<b>Übergangsrecht</b>
Seite 12	<b>Berechnungsbeispiele EL</b>
Seite 12	Beispiel 1 (zu Hause)
Seite 13	Beispiel 2 (im Pflegeheim)
Seite 14	Beispiel 3 (Ehepaar)
Seite 15	<b>Kontakt</b>

# ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV/IV

*Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.*

*Die Kosten für die Ergänzungsleistungen sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Zudem gab es verschiedene parlamentarische Vorstösse in denen gefordert wurde, das System der EL anzupassen. Dies hat den Bund zum Handeln gezwungen. Auf den 1. Januar 2021 tritt eine Reform der Ergänzungsleistungen in Kraft.*

*Diese Dokumentation informiert Sie über die geplanten Massnahmen zur EL-Reform.*

## EL – GRUNDLAGEN

### Voraussetzungen

- *In Ergänzung zu AHV/IV-Renten*
- *Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz*
- *Bedarfsleistung: Vergleich Einnahmen / Ausgaben*  
*Die gesamte finanzielle Situation (Einkommen, Vermögen etc.) muss offengelegt werden*
- *Klare Grenzwerte*

### Finanzierung

- *Vollumfänglich aus Steuergeldern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden*

### Anmeldung

- *Der Anspruch wird mittels Anmeldeformular geltend gemacht und muss der zuständigen Stelle im Wohnkanton eingereicht werden (Kanton Schwyz = Ausgleichskasse Schwyz)*

### Berechnung und Höhe der EL

- *EL werden an jene AHV- und IV-Rentner ausgerichtet, die ihre minimalen Lebenskosten mit den Renten und privaten Einkünften sowie Vermögen nicht decken können*
- *Die EL entsprechen dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen*
- *Was als Einnahmen und Ausgaben gilt, resp. wie es in der EL-Berechnung berücksichtigt wird, ist im Gesetz klar definiert*

## Anerkannte Ausgaben

- **Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenversicherung**  
*Die jährlichen Beträge werden durch den Bund für jeden Kanton einzeln festgelegt*
- **Jährlicher Mietzins (bis zu einem Maximalbetrag)**
- **Allgemeiner Lebensbedarf (definierte Werte)**
- **Steuern bei Heimaufenthalt (inkl. Pauschalbetrag für persönliche Auslagen)**
- **Beiträge an die AHV, die IV und die EO (NE-Minimalbetrag)**
- **geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente**
- **Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen**  
*(maximal bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft)*
- etc.

## Anrechenbare Einnahmen

- **Renten aus der 1. Säule (AHV/IV)**
- **Renten aus der 2. Säule (berufliche Vorsorge, Pensionskasse)**
- **Einkünfte aus dem Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung**
- **Mietwert der Wohnung**
- **familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente**
- **Erwerbseinkommen**
- **Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist**
- **ein Teil des Vermögens (Verzehr) nach Abzug eines Freibetrags**
- etc.

# EL-REFORM PER 1. 1. 2021

- **Zwischen 2000 und 2018 stiegen die EL-Ausgaben schweizweit von 2.3 auf 5 Milliarden Franken**
- **Die Zahl der EL-Bezüger stieg von 203'000 auf 328'000**
- **Demografie stellt die EL vor Herausforderungen: Immer mehr ältere Menschen, steigende Lebenserwartung, zunehmender Pflegebedarf**
- **Diverse parlamentarische Vorstösse haben den Bundesrat zum Handeln gezwungen**

## Die wichtigsten Massnahmen im Überblick:

- **Anhebung Mietzinsmaxima**
- **Stärkere Berücksichtigung des Vermögens**
- **Nur noch tatsächliche Ausgaben für die Krankenkassenprämie**
- **Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern**
- **Anrechnung von 80 % des Erwerbseinkommens des Ehegatten**
- **Anpassung der Berechnung für Heimbewohner**
- **EL-Mindestbetrag**
- **Massnahmen in der 2. Säule für ältere Arbeitslose**

# ANHEBUNG MIETZINSMAXIMA

- Die maximalen Mietzinse, die in der EL-Berechnung berücksichtigt werden, sind seit 2001 unverändert
- Die für die EL anrechenbaren Mietzinsmaxima werden angehoben, um den tatsächlichen Mietpreisen besser Rechnung zu tragen
- Neu richtet sich das Mietzinsmaximum nach der Wohnform, der Region und der Haushaltsgrösse

Bisher:

Wohnform	Mietzins in Fr.
Alleinstehend	(1'100/Monat) <b>13'200</b>
Ehepaar + restliche	(1'250/Monat) <b>15'000</b>
Rollstuhl	<b>3'600</b>
Heizkostenpauschale	<b>840</b>
Pauschale Nebenkosten (bei selbstbewohntem Eigentum)	<b>1'680</b>

Neu:

Haushaltsgrösse	Region 1 – Mietzins in Fr.	Region 2 – Mietzins in Fr.	Region 3 – Mietzins in Fr.
Alleinlebend	(1'370/Monat) <b>16'440</b>	(1'325/Monat) <b>15'900</b>	(1'210/Monat) <b>14'520</b>
2-Personen-Haushalt	(1'620/Monat) <b>19'440</b>	(1'575/Monat) <b>18'900</b>	(1'460/Monat) <b>17'520</b>
3-Personen-Haushalt	(1'800/Monat) <b>21'600</b>	(1'725/Monat) <b>20'700</b>	(1'610/Monat) <b>19'320</b>
4-Personen-Haushalt + mehr	(1'960/Monat) <b>23'520</b>	(1'875/Monat) <b>22'500</b>	(1'740/Monat) <b>20'880</b>
Einzelperson in WG	(810/Monat) <b>9'720</b>	(787.50/Monat) <b>9'450</b>	(730/Monat) <b>8'760</b>
Rollstuhl	<b>6'000</b>	<b>6'000</b>	<b>6'000</b>
Heizkostenpauschale	<b>1'260</b>	<b>1'260</b>	<b>1'260</b>
Pauschale Nebenkosten (bei selbstbewohntem Eigentum)	<b>2'520</b>	<b>2'520</b>	<b>2'520</b>

**Die Region 1** betrifft Grosszentren. Die Gemeinden im Kanton Schwyz sind ausnahmslos in die Regionen 2 und 3 eingeteilt.

**Region 2:** Altendorf, Arth, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Küssnacht, Lachen, Muotathal, Reichenburg, Schwyz, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Wollerau

**Region 3:** Alpthal, Gersau, Illgau, Ingenbohl, Innerthal, Lauerz, Morschach, Oberiberg, Riemenstalden, Rothenthurm, Sattel, Steinen, Steinerberg, Unteriberg, Vorderthal

## Mietzins (Beispiel 1)

**Ehepaar mit 1 Kind lebt zusammen mit der Grossmutter in einer Mietwohnung in Morschach. Die Miete beträgt Total Fr. 2'100 pro Monat (Fr. 25'200 / Jahr).**

Massgebende Parameter für Festlegung des Mietzinses:

Wohnform	Familie
Massgebende Haushaltgrösse	3-Personen-Haushalt
Mietzinsregion	3
Zuschlag Rollstuhl	Nein
Mietzinsaufteilung / Berechnung	$3/4$ von Fr. 25'200 = Fr. 18'900 / Jahr
Mietzinsmaximum (als Vergleich)	Fr. 19'320 / Jahr
<b>Anrechnung Miete in EL-Berechnung</b>	<b>Fr. 18'900 / Jahr</b>

## Mietzins (Beispiel 2)

**Konkubinatspaar lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Arth. Die Miete beträgt Fr. 2'400 / Monat (Fr. 28'800 / Jahr). Beide beziehen eine AHV-Altersrente und EL.**

Massgebende Parameter für Festlegung des Mietzinses:

Wohnform	WG
Massgebende Haushaltgrösse	irrelevant
Mietzinsregion	2
Zuschlag Rollstuhl	Nein
Mietzinsaufteilung / Berechnung	$1/2$ von Fr. 28'800 = Fr. 14'400 / Jahr
Mietzinsmaximum (als Vergleich)	Fr. 9'450 / Jahr
<b>Anrechnung Miete in EL-Berechnung</b>	<b>Fr. 9'450 / Jahr</b>

# STÄRKERE BERÜCKSICHTIGUNG DES VERMÖGENS

## Vermögensobergrenze

Neu wird eine Vermögensobergrenze eingeführt. Personen, deren Vermögen bei über **100'000 Franken** (Alleinstehende) liegt, haben keinen Anspruch auf EL. Bei Ehepaaren liegt die Obergrenze bei **200'000 Franken**, bei rentenberechtigten Kindern und Waisen bei **50'000 Franken**. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird bei dieser Vermögensobergrenze nicht berücksichtigt, Verzichtvermögen allerdings schon.

## Senkung des Vermögensfreibetrags

Bei der EL-Berechnung bleibt ein Teil des Vermögens unberücksichtigt. Dieser wird als Vermögensfreibetrag bezeichnet. Dieser Freibetrag wird gesenkt. Bisher galt für Alleinstehende ein Freibetrag von 37'500 Franken. Mit der EL-Reform wird dieser Betrag auf **30'000 Franken** gesenkt. Bei Ehepaaren gilt neu ein Vermögensfreibetrag von **50'000 Franken** (bisher 60'000 Franken). Somit fliesst bei der EL-Berechnung ein höheres Vermögen ein.

## Vermögensverzehr

Bei der EL-Berechnung wird vom Gesamtvermögen ein gesetzlich festgelegter Vermögensfreibetrag gewährt. Bleibt nach Abzug des Vermögensfreibetrags noch ein Restvermögen übrig, muss davon ein Vermögensverzehr angerechnet werden. Dieser Betrag wird dann auf der Seite der Einnahmen in der EL-Berechnung berücksichtigt. Das heisst, dass ein Teil des Vermögens zur Mitfinanzierung des Lebensunterhalts beigesteuert werden muss.

Personengruppe	Vermögensverzehr
Altersrentner	1/10
Altersrentner im Heim	1/5
Altersrentner Ehepaar	1/10
Altersrentner Ehegatte 1 im Heim	1/5 (neu, bisher auch 1/10)
Altersrentner Ehegatte 2 zu Hause	1/10
IV-Rentner	1/15

Eine Änderung gibt es zudem bei der Vermögensanrechnung bei Ehepaaren, wenn eine Person in der selbstbewohnten Liegenschaft zu Hause wohnt und die andere Person im Heim. Der Person im Heim wird das Vermögen zu 3/4 angerechnet, der Person zu Hause zu 1/4. Bisher wurde das Vermögen hälftig angerechnet.



## Vermögensverzicht

Bei der EL-Berechnung wird auch Vermögen angerechnet, auf das freiwillig verzichtet wurde. Als Verzicht gelten unter anderem Schenkungen, Erbvorbezüge, Vermögensanlagen mit hohem Risiko, Geldspiele (Lotto, Spielcasino etc.) und zu günstige Liegenschaftsabtretungen. Bei der Berechnung der EL gibt es beim Vermögensverzicht keine Verjährung.

Bedeutende unbelegte Vermögensrückgänge stellen neu einen Vermögensverzicht durch Veräusserung dar. Bei genügendem Einkommen entspricht die Höhe des Vermögensverzichts der Höhe des Vermögensrückgangs. Bei ungenügendem Einkommen entspricht der Vermögensverzicht der Differenz zwischen dem unbelegten Vermögensrückgang und dem Teil des Vermögens, der für den Lebensunterhalt aufgewendet werden musste. Ein Vermögensverzicht infolge übermässigen Verbrauchs liegt vor, wenn eine Person mehr Vermögen verbraucht, als im zu betrachtenden Zeitraum zulässig gewesen wäre und keine Rechtfertigungsgründe (z. B. Ausgaben für Werterhalt Eigentum / Krankheitskosten) vorliegen. Ein Vermögensverzicht infolge übermässigen Verbrauchs wird erst für Vermögensrückgänge ab dem 1. Januar 2021 anwendbar.

Verzichtsvermögen wird auf den 1. Januar des Folgejahres unverändert übertragen und danach jährlich um 10'000 Franken vermindert.

Verzichtsvermögen wird bei der Vermögensobergrenze ebenfalls berücksichtigt.

### **Beispiel zum Vermögensverzicht:**

Eine Liegenschaft mit Verkehrswert 800'000 Franken wird am 1. Juni 2016 für 400'000 Franken an den Sohn übertragen. Vermögensverzicht: 400'000 Franken. Auf das Jahr 2017 wird der Betrag unverändert übertragen, danach jährlich um 10'000 Franken vermindert: 2018: 390'000 Franken, 2019: 380'000 Franken, 2020: 370'000 Franken.

## Rückerstattungspflicht der Erben

Mit der EL-Reform wird eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt. Stirbt ein EL-Bezüger oder eine EL-Bezügerin, müssen die Erben die rechtmässig bezogenen EL (inkl. Krankheits- und Behinderungskosten) der letzten 10 Jahre zurückerstatten. Aber nur, wenn der Erbteil über 40'000 Franken liegt. Bei Ehepaaren tritt die Rückerstattungspflicht erst beim Tod des überlebenden Ehepartners ein. Es müssen nur EL zurückerstattet werden, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen werden. Die Rückerstattung muss nur aus demjenigen Teil des Nachlasses geleistet werden, der 40'000 Franken übersteigt. Die Rückerstattungspflicht gilt für sämtlichen Leistungen ab dem 1. Januar 2021. Die dreijährige Übergangsfrist (siehe S. 10) kommt hier nicht zur Anwendung.

# TATSÄCHLICHE AUSGABEN FÜR KRANKENKASSENPRÄMIE

Die Krankenkassenprämien werden in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt. Heute wird nicht die effektive Prämie berücksichtigt, sondern ein Pauschalbetrag. Dieser entspricht der kantonalen Durchschnittsprämie. Da es möglich ist, dass die Durchschnittsprämie höher ist, als die effektive Prämie einer Person, wird dies angepasst. Neu gilt für die Berechnung die effektiv geschuldete Prämie, höchstens jedoch die Durchschnittsprämie.

Die kantonale Durchschnittsprämie beträgt im Kanton Schwyz im Jahr 2021 4'992 Franken für Erwachsene, 3'696 Franken für junge Erwachsene und 1'164 Franken für Kinder.



## NEUE REGELUNG FÜR DEN LEBENSBEDARF VON KINDERN

Hat ein EL-Bezüger oder eine EL-Bezügerin unterhaltspflichtige Kinder, wird bei den Ausgaben ein Betrag für den Lebensbedarf der Kinder berücksichtigt. Dieser Betrag wird mit der EL-Reform angepasst. Neu wird unterschieden zwischen Kindern unter und über 11 Jahren.

Kinder ab 11. Altersjahr:

1. Kind	Fr. 10'260 (wie bisher)
2. Kind	Fr. 10'260 (wie bisher)
3. Kind	Fr. 6'840 (wie bisher)
4. Kind	Fr. 6'840 (wie bisher)
5. Kind	Fr. 3'420 (wie bisher)

Ab dem 6. Kind keine Reduktion mehr

Neu: Kinder bis 11. Altersjahr:

1. Kind	Fr. 7'200
2. Kind	Fr. 6'000 (Reduktion um 1/6)
3. Kind	Fr. 5'000 (Reduktion um 1/6)
4. Kind	Fr. 4'165 (Reduktion um 1/6)
5. Kind	Fr. 3'470 (Reduktion um 1/6)

Ab dem 6. Kind keine Reduktion mehr

## BETREUUNGSKOSTEN FÜR KINDER UNTER 11 JAHREN

Für Kinder unter 11 Jahren können neu Betreuungskosten als anerkannte Ausgaben in der EL-Berechnung berücksichtigt werden. Als Grundsatz gilt, dass die familienergänzende Betreuung notwendig sein muss. Notwendig heisst, wenn eine alleinerziehende Person oder beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder wenn gesundheitliche Gründe vorliegen, die keine vollumfängliche Betreuung der Kinder zulassen. Es werden Kosten für Krippen / Kindertagesstätten, für schulergänzende Betreuung und für Tagesfamilien (sofern organisiert) anerkannt. Nicht anerkannt werden nichtinstitutionelle Betreuungsformen wie Grosseltern, Aupair oder Babysitter.

## ANRECHNUNG VON 80 % DES EINKOMMENS DES EHEGATTEN

Bei einem Ehepaar werden bei der EL-Berechnung die Ausgaben und die Einnahmen beider Eheleute berücksichtigt. Das Einkommen von nicht invaliden Ehegatten wird bisher nach Abzug eines Einkommensfreibetrags zu 2/3 angerechnet. Mit der EL-Reform werden neu 80 % des Erwerbseinkommens des Ehegatten berücksichtigt. Sofern ein Ehegatte auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, gilt dies als Einkommensverzicht.

## **ANPASSUNG DER BERECHNUNG FÜR HEIMBEWOHNER**

Die Ergänzungsleistungen wurden bisher stets für einen ganzen Monat ausgerichtet. Dies, auch wenn der Bezüger oder die Bezügerin nur einen Teil davon im Heim verbrachte. Neu werden in der EL-Berechnung nur noch diejenigen Taxen als Ausgabe berücksichtigt, welche vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden.

## **EL-MINDESTBETRAG**

Wenn eine Person heute Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, erhält sie mindestens den Betrag der durchschnittlichen Krankenkassenprämie (Durchschnittsprämie). Neu wird als Mindestbetrag der höhere der folgenden Beträge ausbezahlt:

- a) Die höchste Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen (EL) noch Sozialhilfe (SH) beziehen
- b) 60 % der Durchschnittsprämie

Im Kanton Schwyz beträgt die höchste Prämienverbilligung für Personen, die weder EL noch SH beziehen, 90 % der Durchschnittsprämie. Deshalb kommt im Kanton Schwyz aktuell nur der Fall a) zur Anwendung.

## **MASSNAHMEN IN DER 2. SÄULE FÜR ÄLTERE ARBEITSLOSE**

Wenn eine Person nach dem 58. Lebensjahr den Arbeitsplatz verliert, scheidet sie heute automatisch aus der Pensionskasse aus und muss das Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Mit der EL-Reform kann diese Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben. Sie hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten.

# GEWÖHNLICHER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ

Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz sind Grundvoraussetzungen für einen möglichen EL-Anspruch. Bisher galt: Wenn sich eine Person im selben Kalenderjahr insgesamt mehr als sechs Monate (183 Tage) im Ausland aufhielt, entfiel der EL-Anspruch für das gesamte Kalenderjahr. Die Ausrichtung der EL musste deshalb für das gesamte restliche Kalenderjahr eingestellt werden; bereits ausgerichtete EL wurden zurückgefordert. Bei mehreren Auslandsaufenthalten im selben Kalenderjahr wurden die Auslandsaufenthalte tageweise addiert. Wenn eine Person mehr als drei Monate (92 Tage) am Stück im Ausland war, wurden die EL ab dem darauffolgenden Kalendermonat eingestellt, aber wieder ausgerichtet, ab dem Monat, in dem die Person in die Schweiz zurückkam.

Neu darf sich eine Person pro Jahr höchstens 90 Tage im Ausland aufhalten. Dabei spielt es keine Rolle ob am Stück oder nicht. Die EL werden ab dem Beginn des Monats, in dem der 90. Tag erreicht ist, eingestellt. Kehrt die Person in die Schweiz zurück, werden die EL ab dem Folgemonat der Rückkehr fortgeführt. Wichtige Gründe, die eine Rückkehr in die Schweiz verunmöglichen, sind neu in der EL-Verordnung geregelt.

## KARENZFRIST

Ausländische Staatsangehörige müssen für einen allfälligen EL-Anspruch eine Karenzfrist erfüllen. Diese beträgt in der Regel fünf Jahre. Das heisst, dass ausländische Staatsangehörige mindestens fünf Jahre in der Schweiz leben müssen, um grundsätzlich einen allfälligen EL-Anspruch zu haben. Unter Umständen führt eine Einstellung der EL infolge Auslandsaufenthalt zur Erfüllung einer neuen Karenzfrist. Bei ausländischen Staatsangehörigen, die sich länger als ein Jahr am Stück im Ausland aufhalten, lebt der EL-Anspruch nach der Rückkehr in die Schweiz nicht wieder auf. Stattdessen beginnt die Karenzfrist von vorne zu laufen.

## ÜBERGANGSRECHT

Für Personen, die bereits Ergänzungsleistungen beziehen, gilt ab 2021 eine dreijährige Übergangsfrist, bis das neue Gesetz definitiv in Kraft tritt (1. Januar 2024). Es wird automatisch eine Vergleichsrechnung gemacht: Ist es für den Bezüger oder die Bezügerin besser, nach altem Recht oder nach neuem? Es wird immer zu Gunsten des Bezügers oder der Bezügerin entschieden. Dies auch bei Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse. Ist einmal der Wechsel auf das neue Recht erfolgt, bleibt diese Anwendung bestehen. Fälle, bei denen der EL-Anspruch am 1. Januar 2021 oder später entsteht, werden ausnahmslos nach dem neuen Recht berechnet.

## BERECHNUNGSBEISPIELE EL

### Beispiel 1



**Herr Schuler (79-jährig, alleinstehend),  
lebt noch zu Hause in einer Mietwohnung in Arth.**

**Er bezahlt einen monatlichen Mietzins von Fr. 1'400.  
Seine KVG-Prämie beträgt Fr. 450 / Monat.**

#### Ausgaben

effektive KVG-Prämie (max. Durchschnittsprämie)	5'400	max.	4'992
allgemeiner Lebensbedarf			19'610
effektiver Mietzins (max. alleinlebend Region 2)	16'800	max.	15'900
<b>Total Ausgaben</b>			<b>40'502</b>

#### Einnahmen

Vermögen	50'000		
/. Vermögensfreibetrag	30'000		
Anrechenbares Vermögen	20'000		
<b>Vermögensverzehr (1/10)</b>			<b>2'000</b>
Rente der AHV	1'700	x12	20'400
BVG-Rente	700	x12	8'400
Zinsen aus Vermögen (von Fr. 50'000)	80		80
<b>Total Einnahmen</b>			<b>30'880</b>

#### EL-Berechnung

Total Ausgaben	40'502		
Total Einnahmen	30'880		
Subtotal	9'622		
<b>EL pro Monat</b>	<b>802</b>		
	416	Krankenkasse	
	386	EL-Bezüger	

#### Hinweise zur Berechnung:

KVG-Prämie: maximal Durchschnittsprämie (Kanton SZ 2021: Fr. 4'992 / Jahr)

Mietzinsmaximum: Alleinlebende Person Mietzinsregion 2 = Fr. 15'900 / Jahr

Beispiel 2



**Herr Schuler (von Beispiel 1),  
muss nach einem Schlaganfall ins Pflegeheim.**

Die Heimkosten sind wie folgt:  
Hotellerie (Kost/Logis/Betreuung): Fr. 170 / Tag  
Total Pflegekosten (BESA 8): Fr. 200 / Tag

**Ausgaben**

effektive KVG-Prämie (max. Durchschnittsprämie)	5'400			max.	4'992
Hotellerie (Kost/Logis/Betreuung)	170	x365	62'050	max.	58'765
Eigenanteil Pflegekosten (max. Fr. 23 / Tag)	23	x365			8'395
Persönliche Auslagen	442	x12			5'304
<b>Total Ausgaben</b>					<b>77'456</b>

**Einnahmen**

Vermögen	50'000				
/. Vermögensfreibetrag	30'000				
Anrechenbares Vermögen	20'000				
<b>Vermögensverzehr (1/5)</b>					<b>4'000</b>
Rente der AHV	1'700	x12			20'400
BVG-Rente	700	x12			8'400
Zinsen aus Vermögen (von Fr. 50'000)	80				80
<b>Total Einnahmen</b>					<b>32'880</b>

**EL-Berechnung**

Total Ausgaben	77'456				
Total Einnahmen	32'880				
Subtotal	44'576				
<b>EL pro Monat</b>	<b>3'715</b>				
	416	Krankenkasse			
	3'299	EL-Bezüger			

**Hinweise zur Berechnung:**

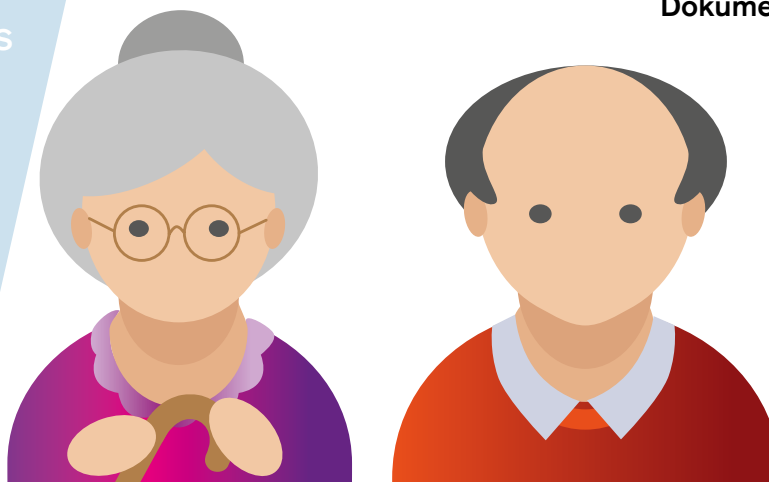
KVG-Prämie: maximal Durchschnittsprämie (Kanton SZ 2021: Fr. 4'992 / Jahr)

Hotellerie: maximale Heimtaxe 2021 im Kanton SZ: Fr. 161 / Tag

Eigenanteil Pflegekosten Fr. 23 / Tag. Restliche Pflegekosten werden von einem Anteil der Krankenkasse (nach BESA) und durch die Pflegefinanzierung (öffentliche Hand) übernommen.

Ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV müsste geprüft werden und wäre nach Zusprache ebenfalls auf der Einnahmenseite anzurechnen.

Beispiel 3



**Ehepaar Maria und Josef Winet (81 und 79 Jahre alt).  
Sie lebt im Pflegeheim. Er wohnt seit Heimeintritt der Ehefrau  
alleine in der Mietwohnung in Morschach.**

Er bezahlt einen monatlichen Mietzins von Fr. 1'300. Seine KVG-Prämie beträgt Fr. 380 / Monat.  
Sie bezahlt eine monatliche KVG-Prämie von Fr. 400 und die Heimkosten sind wie folgt:  
Hotellerie (Kost/Logis/Betreuung): Fr. 155 / Tag, Total Pflegekosten (BESA 4): Fr. 94 / Tag

**Ausgaben**

effektive KVG-Prämie (max. Durchschnittsprämie)	4'800		4'800
Hotellerie (Kost/Logis/Betreuung)	155	x365	56'575
Eigenanteil Pflegekosten (max. Fr. 23 / Tag)	23	x365	8'395
Persönliche Auslagen	442	x12	5'304
<b>Total Ausgaben</b>			<b>75'074</b>

**Einnahmen**

Vermögen	150'000		
/. Vermögensfreibetrag (Ehepaar)	50'000		
Anrechenbares Vermögen	100'000		
1/2 Anteil	50'000		
<b>Vermögensverzehr (1/5)</b>			<b>10'000</b>
Renten der AHV (Er + Frau Total 40'800 pro Jahr)		1/2	20'400
BVG-Rente	7'200	1/2	3'600
Zinsen aus Vermögen (von Fr. 150'000)	300	1/2	150
<b>Total Einnahmen</b>			<b>34'150</b>

**EL-Berechnung**

Total Ausgaben	75'074		
Total Einnahmen	34'150		
Subtotal	40'924		
<b>EL pro Monat</b>	<b>3'411</b>		
	400	Krankenkasse	
	3'011	EL-Bezüger	

**Ausgaben**

effektive KVG-Prämie (max. Durchschnittsprämie)	4'560		4'560
allgemeiner Lebensbedarf			19'610
effektiver Mietzins (max. alleinlebend Region 3)	15'600	max.	14'520
<b>Total Ausgaben</b>			<b>38'690</b>

**Einnahmen**

Vermögen	150'000		
/. Vermögensfreibetrag (Ehepaar)	50'000		
Anrechenbares Vermögen	100'000		
1/2 Anteil	50'000		
<b>Vermögensverzehr (1/10)</b>			<b>5'000</b>
Renten der AHV (Er + Frau Total 40'800 pro Jahr)	40'800	1/2	20'400
BVG-Rente	7'200	1/2	3'600
Zinsen aus Vermögen (von Fr. 150'000)	300	1/2	150
<b>Total Einnahmen</b>			<b>29'150</b>

**EL-Berechnung**

Total Ausgaben	38'690		
Total Einnahmen	29'150		
Subtotal	9'540		
<b>EL pro Monat</b>	<b>795</b>		
	380	Krankenkasse	
	415	EL-Bezüger	

**Hinweise zur Berechnungen:**

KVG-Prämie: effektive KVG-Prämie, maximal jedoch Durchschnittsprämie (Kanton SZ 2021: Fr. 4'992 / Jahr)

Eigenanteil Pflegekosten Fr. 23 / Tag. Restliche Pflegekosten werden von einem Anteil der Krankenkasse (nach BESA) und durch die Pflegefinanzierung (öffentliche Hand) übernommen.

Mietzinsmaximum: Alleinlebende Person Mietzinsregion 3 = Fr. 14'520 / Jahr

Vermögensanrechnung: Nach Abzug des Ehepaar-Freibetrags hälftig,

Vermögensverzehr im Heim = 1/5, Vermögensverzehr zu Hause = 1/10.



## **KONTAKT**

Haben Sie Fragen zu den Ergänzungsleistungen?  
Unsere Fachleute stehen Ihnen gerne für Auskünfte  
zur Verfügung.

Rufen Sie uns an, schreiben Sie uns ein E-Mail oder  
vereinbaren Sie einen Termin für ein Gespräch.  
Wir beraten Sie gerne und individuell. Denn jede  
Situation ist anders.

***Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz***  
***Rubiswilstrasse 8***  
***6431 Schwyz***  
***041 819 04 25***  
***info@aksz.ch***  
***www.aksz.ch***